

Informationsblatt zum Bau eines privaten Brunnens zur Gartenbewässerung

Der Bau eines Brunnens auf privatem Gelände ist anzeigepflichtig. Brunnen dürfen außerdem nur zur Gartenbewässerung verwendet werden.

Die maximal mögliche Wasser-Fördermenge von **3.600 Kubikmetern pro Jahr (m³/a)** darf bei der Dimensionierung des Brunnens nicht überschritten werden!

Das geförderte Wasser darf **nicht** in das Trinkwassernetz der Hausinstallation eingespeist werden, das heißt ein Verbinden der Brunnenleitungen mit der Hausinstallation ist verboten!

Auch jegliche Art von Brauchwassernutzungen (z.B. Toilette oder Waschmaschine) ist zu unterlassen. Das im Brunnen geförderte Wasser darf weder direkt noch indirekt in das städtische Abwassersystem gelangen.

Die Anzeige des Brunnens ist formlos in schriftlicher Form an folgende Adresse zu richten:

**Untere Wasserbehörde des Kreises Offenbach
Fachdienst Umwelt
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Diezenbach**

Ein Lageplan mit eingetragenem Brunnenstandort ist beizufügen.
Sofern die Brunnenförderleistung bekannt ist, sollte auch diese mitgeteilt werden.

STADTWERKE LANGEN GMBH